

Kostenbeitragsordnung



Lindenallee 65, 16727 Oberkrämer
info@kitamuehlensee.de, 03304 200954
Träger: Christliches Begegnungszentrum
Oberkrämer e.V., info@cb-oberkraemer.de

Kostenbeitragsordnung über die Betreuung und Verpflegung von Kindern in der Christlichen Kita am Mühlensee in Trägerschaft des Christlichen Begegnungszentrums Oberkrämer e.V. (CB Oberkrämer e.V.)

§ 1 Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Vorstand des Trägers der CB Oberkrämer e.V. die folgende Kostenbeitragsordnung beschlossen:

§ 90, § 97 a Aches Buch Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022); das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist

§ 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder und Jugendhilfe- (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16]); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl.I/21, [Nr.42])

§ 82 Abs. 1 und 2, §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 2 Geltungsbereich

Diese Kostenbeitragsordnung gilt für die Christliche Kita am Mühlensee, die sich in Trägerschaft des CB Oberkrämer e.V. befindet.

§ 3 Aufnahme von Kindern

(1) Die Aufnahme erfolgt vorrangig für Kinder, die selbst und deren Eltern/Personensorgeberechtigten (nachfolgend „Eltern“ genannt) in der Gemeinde Oberkrämer mit Hauptsitz gemeldet sind. Kinder aus anderen Gemeinden können unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts aufgenommen werden, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind und eine Bestätigung der Wohnortgemeinde zur Kostenübernahme vorgelegt wird.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Feststellung des Rechtsanspruchs durch die Gemeinde Oberkrämer.

(3) Der Betreuungsvertrag wird durch die Eltern und den Träger CB Oberkrämer e.V. geschlossen.

(4) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1. des Monats, sofern der Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.

(5) Die Aufnahme erfolgt vorwiegend mit der Vollendung des 2. Lebensjahres.

(6) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita oder Tagespflege betreut, so ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages eine Kündigungsbestätigung der anderen Kita oder Tagespflegestelle vorzulegen.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid ergibt.

(2) Folgende Staffelung der Betreuungszeiten sind für den Abschluss des Betreuungsvertrages ausschlaggebend:

- Betreuungsbedarf bis 30 Wochenstunden
- Betreuungsbedarf bis 35 Wochenstunden
- Betreuungsbedarf bis 40 Wochenstunden
- Betreuungsbedarf bis 45 Wochenstunden

(3) Die Betreuungszeiten (Bring- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Kita-Leitung schriftlich vereinbart.

(4) Grundsätzlich sollten die Kinder von 9:00 bis 12:00 Uhr in der Kita anwesend sein, um die Bildungsangebote beanspruchen zu können.

(5) Die vereinbarte Betreuungszeit kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Kitaleitung in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit lt. Betreuungsvertrag innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

(6) Änderungen des Betreuungsumfangs müssen in der Regel von den Eltern bis zum 10. des Vormonats schriftlich beantragt werden (neuer Rechtsanspruchsprüfungsbescheid erforderlich).

(7) Während der Schließtage und Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kita.

§ 5 Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme eines Kitaplatzes haben Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsordnung zu entrichten.

(2) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

§ 6 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes beginnt die Kostenbeitragspflicht, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.

(2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub und Krankheit des Kindes.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Krankheit des Kindes, Kur usw.) kann bei ununterbrochener Abwesenheit des Kindes von mindestens 20 aufeinander folgenden Tagen, an denen die Kita regulär geöffnet ist, für diesen Zeitraum auf Antrag der Eltern und gleichzeitiger Vorlage entsprechender Nachweise eine Kostenbeitragsfreiheit gewährt werden.

(4) **Beitragsfrei** ist das **letzte** Kita-Jahr vor der Einschulung und wer folgende Leistungen erhält:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach des SGII (**Arbeitslosengeld II**),
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (**Sozialhilfe**),

- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des **Asylbewerberleistungsgesetzes**,
- einen **Kinderzuschlag** gemäß § 6a des **Bundeskindergeldgesetzes** oder
- **Wohngeld** nach dem **Wohngeldgesetz**

(5) **Geringverdienende** mit einem Nettoeinkommen im Kalenderjahr von bis zu 20.000,- € sind ebenfalls befreit.

§ 7 Erhebung des Kostenbeitrages, Nachweis- und Auskunftspflichten

(1) Der Kostenbeitrag wird in 12 gleichen Monatsbeiträgen ab dem Monat der Aufnahme des Kindes erhoben und durch einen Bescheid festgesetzt.

(2) Die Eltern sind verpflichtet, einen Nachweis zu Ihren Einkünften gemäß § 9 dieser Kostenbeitragsordnung beim CB Oberkrämer e.V. abzugeben. Dieser Nachweis ist in Form des Formulars „Erklärung zum Elterneinkommen“ vorzulegen. Sofern dies nicht erfolgt, wird der Höchstbeitrag festgesetzt, bis die jeweiligen Nachweise erbracht werden.

(3) Eine jährliche Überprüfung des Einkommens erfolgt mit Stichtag 31.03. eines jeden Jahres.

(4) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände (z.B. Erwerbslosigkeit, Erziehungsurlaub, Geburt oder Adoption eines Geschwisterkindes usw.) sind diese unverzüglich anzuzeigen. Eine sich hieraus ergebende Veränderung des Betreuungsumfang wird mit einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt. Die Veränderungen sind ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen, höchstens bis zum Tag der letzten Festsetzung. Ebenso sind Nachzahlungen, die sich durch die jährliche Einkommensüberprüfung ergeben, bis zum Tag der letzten Festsetzung möglich.

§ 8 Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Der Kostenbeitragspflichtige erteilt dem Träger der Kita eine Einzugsermächtigung.

(3) Bei Zahlungsverzug erfolgt vor der ersten Mahnung eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 € und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Kostenbeitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

(4) Die Tagessätze nach § 14 Sonstige Regelungen sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

§ 9 Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag wird nach dem Einkommen der Eltern, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in dem Haushalt des zu betreuenden Kindes, der Zugehörigkeit zur Altersgruppe (Kinderkrippe, Kindergarten) sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.

(2) Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 12 und 13.

(3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 10 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Kostenbeitragsordnung sind. Die Beiträge in den Anlagen sind nach der Anzahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder aufgeführt. Für Familien mit mehreren, im selben Haushalt lebenden, unterhaltsberechtigten Kindern werden ab dem zweiten Kind 10 % vom Betrag „Familie mit einem Kind“ abgezogen. Ab dem 4. Kind wird kein Beitrag erhoben.

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder	2	3	4
Reduzierung je Kind	10 %	20 %	100 %

Die Anlagen 1+2 sind Bestandteil dieser Kostenbeitragsordnung.

(2) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit ohne Vereinbarung mehr als einmal im Monat innerhalb der Öffnungszeiten der Kita überschritten, ist ein Kostenbeitrag von 10,- € je angefangene Stunde zu zahlen.

(3) Wird ein Kind durch Überschreitung der Betreuungszeit über die Öffnungszeiten der Kita hinaus betreut, so ist für jede angebrochene Stunde ein Kostenbeitrag in Höhe von 25,- € pro angefangene Stunde/Kind zu zahlen.

(4) Die entstehenden Kosten in Absatz 2 und 3 werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.

(5) Fehlt ein Kind unentschuldig über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag der Eltern entschieden.

§ 11 Zuschuss zum Mittagessen

(1) Für das Mittagessen ist ein Zuschuss von 2,- € für pauschal 17 Tage/Monat = 34,- € zu zahlen. Dabei sind Abwesenheitstage wie Schließtage, Krankheit, Urlaub und sonstige Gründe bereits berücksichtigt.

(2) Dieser Zuschuss ist gemeinsam mit dem Kostenbeitrag zu entrichten.

(3) Sollte die monatlich durchschnittliche Inanspruchnahme des Mittagessens im Jahresdurchschnitt unter 16 Tagen liegen, kann ein Antrag auf Erstattung bis zum 31.08. für das abgelaufene Kitajahr gestellt werden.

§ 12 Einkommen

Das Einkommen im Sinne dieser Kostenbeitragsordnung ergibt sich aus der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern, die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben, zum aktuellen Zeitpunkt. In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich oder aufgrund der Einkommensstruktur nicht gerechtfertigt ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt bzw. das in Zukunft zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt. Das Einkommen wird mindestens einmal jährlich wie folgt errechnet: Summen der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile):

- Einkommen der abhängig Beschäftigten (hierzu zählen alle Geld- und Sachbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind)
- Honorarzahlungen und Diäten
- Selbstständige legen einen Einkommenssteuerbescheid vor, kann dieser noch nicht vorgelegt werden, hat der Kostenbeitragspflichtige eine vorläufige BWA, GuV, Bilanz, Gewinnermittlung oder EÜ-Rechnung vorzulegen.
- Einkünfte aus Kapitalanlagen, sofern sie die in § 20 und § 32d EStG festgesetzten Freibeträge (Sparer-Pauschbetrag) überschreiten

- Unterhaltsleistungen an die Eltern und/oder das Kind
- Renten
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und wegen Wehrdienstbeschädigung
- Leistungen nach dem BAföG, soweit diese Leistung nicht als Darlehen gewährt wird
- in voller Höhe der Teil des Elterngeldes, der den Betrag nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes übersteigt
- Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit, die einen Betrag von 3.000 €/Jahr übersteigt
- Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten ist nicht zulässig.

Nicht in die Summe der positiven Einkünfte werden das Kindergeld, das Baukindergeld des Bundes, die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz und das Pflegegeld gerechnet.

Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (wie Arbeitslosen-, Renten-, Kranken und Pflegeversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung. Die Aufwendungen zur privaten Sozialversicherung werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung.
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Eltern an nicht in der Familie lebende Personen
- ein Freibetrag von 3.000 €/Jahr für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig die Kita am Mühlensee besucht

§ 13 Maßgebliches Einkommen

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Der Nachweis über das Einkommen kann geführt werden durch einen Einkommensteuerbescheid (zu versteuerndes Einkommen) bzw. die Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Verdienstbescheinigung des Kostenbeitragspflichtigen oder vergleichbare Angaben.

(2) Der oder die Kostenbeitragspflichtige/n ist/sind bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens einmal jährlich zu Beginn eines neuen Kita-Jahres verpflichtet, Auskünfte über seine/ihre Einkommensverhältnisse zu erteilen. Auf Verlangen haben sie Beweisurkunden, aktuelle Gehaltsnachweise, Jahresverdienstbescheinigungen oder Bescheide vorzulegen.

(3) Das Einkommen ist durch die Zahlungspflichtigen bis zum 31.03. eines jeden Jahres nachzuweisen. Einkommensveränderungen von mehr als 10 % innerhalb des laufenden Kalenderjahres sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung des Kostenbeitrags anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen sind Rückrechnungen möglich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung,
- Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII

(4) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen (sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht). Die sich daraus ergebende Kostenbeitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Kostenbeitrag festzusetzen, so sind die Kostenbeitragspflichtigen zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu einem Jahr verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die Kostenbeitragspflichtigen für maximal ein Jahr, wenn das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat.

(5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Kostenbeitragstabelle erhoben.

(6) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(7) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet. Liegt die Zuständigkeit nicht in der Gemeinde Oberkrämer, gilt § 3 Abs. 3.

(8) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

§ 14 Gastkinder

In begründeten Fällen können Gastkinder im Rahmen der Kapazitäten für höchstens 4 Wochen im Jahr aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Einrichtungsträger. Der Betreuungsumfang beträgt 6 h. Der Tagessatz beträgt 30,- €/ Tag für Kinder unter 3 Jahre, 20,- € / Tag für Kinder über 3 Jahre. Die Gebühr wird mit einem gesonderten Bescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich kündigen.

(2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kita ausschließen, wenn der Beitragspflichtige trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung zwei Monate nicht nachkommt bzw. zwei Monate im Zahlungsrückstand ist. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand wird der Einrichtungsträger das zuständige Jugendamt rechtzeitig informieren.

(3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn:

- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten in Betreuungsvertrag, Hausordnung und Kostenbeitragsordnung
- oder weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.

(5) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit dem Inkrafttreten der Kündigung geschlossen werden.

§ 16 Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.

(2) Die Eltern sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Änderungen des Familienstandes, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragsordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Kostenbeitragsordnung tritt die Kostenbeitragsordnung vom 01.04.2020 außer Kraft.

Oberkrämer, den 01.06.2022

Der Vorstand